

Eine Akzentuierung des rechtsssoziologischen Forschungsstandes zum Justizpersonal aus politikwissenschaftlicher Sicht

Sarah Schulz

I. Einleitung

Die krisenhaften Entwicklungen der aktuellen Zeit haben das Potenzial, soziale Ungleichheit noch weiter zu verschärfen. Die politischen und sozialen Folgen der Covid19-Pandemie oder der verschiedenen (geo-)politischen Krisen bereiten vielen Menschen Zukunftssorgen. In diesem gesellschaftlichen Umfeld gerät auch die Justiz in den Blick. Einerseits ist sie in ihrer institutionellen Schutzfunktion angesprochen, die angesichts eines erstarkenden Autoritarismus geschützt und gestärkt werden müsse.¹ Andererseits stellt sich auch die Frage nach dem Justizpersonal, insbesondere den Richter:innen. Der altbekannte Begriff „Klassenjustiz“ wird erneut verwendet. Zumeist taucht er, wie schon zu Zeiten *Karl Liebknechts*², im Zusammenhang mit der Strafgerichtsbarkeit auf, insbesondere bei Verfahren, in denen es um politische Straftaten geht. Vermehrt werden aber auch soziale Ungleichheiten thematisiert, die sogenannte Armutsdelikte betreffen, wie das Fahren ohne Fahrschein bzw. das Erschleichen von Leistungen nach § 265a StGB³ oder Ladendiebstahl in Lebensmittelgeschäften⁴, die im Vergleich zu Wirtschafts- oder Steuerkriminalität unverhältnismäßig härter bestraft würden⁵.

Seltener oder genau genommen, gar nicht – obwohl im Kern auf nichts weniger als die „Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB I) ziellend – ist bei dem Vorwurf der Klassenjustiz an das Sozialrecht und

1 Verfassungsblog, Das Justiz-Projekt, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/justiz-projekt/>, (letzter Zugriff: 1.4.2025).

2 Vgl. Liebknecht, Rechtsstaat und Klassenjustiz.

3 Vgl. bspw. Bögelein/Wilde, KriPoZ 2023, S. 360 ff.

4 Vgl. Steinke, Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich; kritisch dazu: Zenthöfer, Wenn das Urteil nicht zum Vorurteil passt, wird es passend gemacht, S. 13.

5 Müller/Bahners, FAZ Podcast Einspruch, Herrscht in Deutschland eine Klassenjustiz?, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=9R4fmfLqf0A> (letzter Zugriff: 4.1.2024).

die Sozialgerichte gedacht. Jedoch ist dieses Rechtsgebiet aus politikwissenschaftlicher Sicht zentral, wenn es um Debatten über soziale Ungleichheit und Sozialpolitik geht. Das Sozialrecht formt den Sozialstaat konkret aus. Seine juristische Komplexität verweist zugleich auf starke politische Auseinandersetzungen und detailreiche, komplizierte Lösungen dieser politischen Gegensätze. Dass Recht zu Kompromissen geronnene Politik ist, wird am beständig erneuerten Sozialrecht sehr deutlich: „[...] es ist halt immer politisch und es betrifft halt immer gleich ganz viele.“⁶

So sind Debatten um Klassenjustiz und sich verschärfende soziale Ungleichheit zugleich eine Möglichkeit, rechtsoziologische Forschung und politikwissenschaftliche Gerichtsforschung zu erneuern und zusammenzubringen. Denn die großen gesellschaftlichen Probleme werden oft individualisiert und entpolitisirt vor den Gerichten, hier also den Sozialgerichten, ausgetragen. Sozialpolitische Neuerungen oder Schieflagen können sich in erhöhten Klageeingängen äußern. In der Folge des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, sprich der Einführung von „Hartz-IV“, dem heutigen „Bürgergeld“, stieg beispielsweise die Anzahl der Klagen in diesem Rechtsgebiet. Heute streiten sich auch Krankenhäuser und -kassen viel um die Vergütung⁷, was dem Vorwurf der Klassenjustiz analytisch aber entgeht.

Doch wer entscheidet an den Sozialgerichten? Was wissen wir über die Justiz und ihr Personal in der Sozialgerichtsbarkeit? Ergibt der Begriff „Klassenjustiz“ hier Sinn? Haben wir eine Datenbasis, auf deren Grundlage wir personell und institutionell von Klassenjustiz sprechen können? Die stets wiederkehrende Debatte wird hier weniger zum Anlass genommen, den Vorwurf zu be- oder entkräften, sondern vielmehr zunächst einmal die empirische Basis zusammenzutragen, die uns überhaupt befähigen kann, differenzierte Aussagen über soziale Ungleichheit und Justiz zu treffen. Dabei entstehen auch rechts- und arbeitssoziologische Fragen, die hier nicht umfänglich beantwortet, aber zumindest gestellt werden können.

Im folgenden Beitrag werden entsprechend zur Verfügung stehende quantitative Daten (II.) und der richtersoziologische Forschungsstand mit Erkenntnissen aus der Elitensoziologie (III.), der politikwissenschaftlichen Gerichtsforschung (IV.) und Geschichtswissenschaft (V.) verknüpft, um die Frage nach der Richter:innenschaft näherungsweise zu beantworten. Eben-

6 ISGW1, Pos. 94.

7 Vgl. Gelinsky/Göbel, FAZ vom 30.1.2024.

so wird der richtersoziologische Forschungsstand mit speziellem Blick auf die Sozialgerichtsbarkeit (VI.) dargestellt. Dabei wird im gesamten Beitrag eine politikwissenschaftliche Querschnittsperspektive hinzugefügt, die auf die politische Dimension der sozialgerichtlichen Konflikte hinweist und folglich für ein verstärktes forschерisches Augenmerk auf die verschiedenen Gerichtsbarkeiten im politischen System der Bundesrepublik plädiert. In die Darstellung fließen Passagen aus im Jahr 2023 explorativ geführten qualitativen Interviews mit Richter:innen aus der Sozialgerichtsbarkeit ein, die im Quellenverzeichnis aufgeführt sind.⁸

II. Zugängliche quantitative Daten

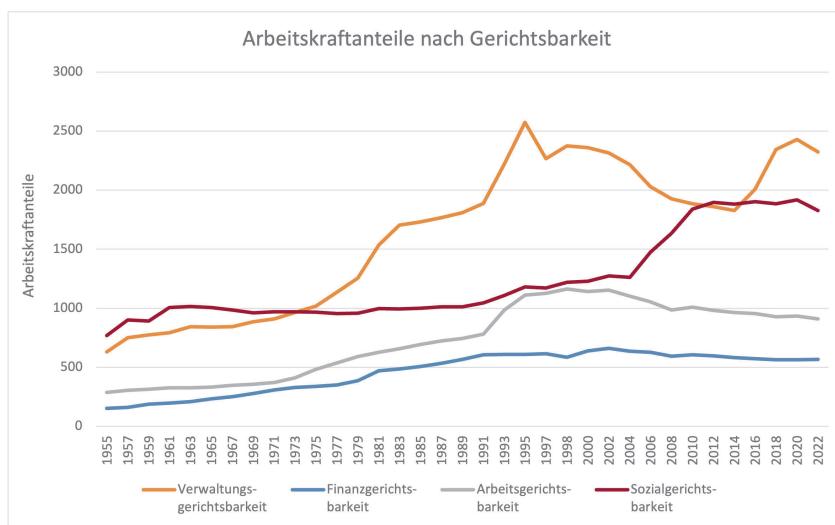
1. Anzahl der Richter:innen

Zunächst lohnt sich ein Blick in die Richterstatistik des Bundesamtes für Justiz. Dort wird in einem Zweijahresrhythmus die Anzahl der Vollzeitäquivalente für Arbeitskraftanteile, d. h. nicht die Anzahl der Richter:innen, sondern der geplante Bedarf der Vollzeitstellen, erhoben, aktuell mit 1.828,06 ausgewiesen. *Bernard Braun et al.* ermittelten im Rahmen ihrer Forschung 2008/2009 zum Anstieg der Klageverfahren nach dem Handbuch der Justiz im Abgleich mit den Gerichten die Anzahl der beschäftigten Richter:innen, also die tatsächlichen Pro-Kopf-Zahlen sowie die Tätigkeitsdauer und Berufserfahrung außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit.⁹

⁸ Im von der Volkswagenstiftung geförderten Forschungsprojekt „Soziale Herkunft und Entscheidungsfindung in der Sozialgerichtsbarkeit“ an der Universität Kassel wurden qualitative Interviews mit Richter:innen der Sozialgerichtsbarkeit aus allen Instanzen geführt. Der bestehende Feldzugang des Fachgebiets „Sozial- und Gesundheitsrecht, Recht der Rehabilitation und Behinderung“ von Prof. Dr. Felix Welti, in dem das Projekt angesiedelt ist, ermöglichte, Interviewpartner:innen zu gewinnen und nach den Kriterien Region, Geschlecht, Migrationsgeschichte und Instanz auszuwählen. Außerdem konnten Sichtweisen auf die Gerichtsbarkeit mit den am Projekt beteiligten Richter:innen Dr. Katie Baldschun, Dr. Anders Leopold, Dr. Tobias Mushoff und Dr. Davor Šušnjar diskutiert und reflektiert werden. Die hier präsentierten Einblicke sind aus einer ersten Materialdurchsicht gewonnen. Die Transkripte wurden mit Hilfe von Andrea Gomez Soto, Wissam Abu Fakher und Julius Treffurth erstellt. Dank gebührt Anne Taubert und Julius Treffurth für das Korrigieren dieses Bandes.

⁹ Braun/Buhr/Welti/Höland (Hrsg.), Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 46 ff.

Abb. 1: Richterstatistik des Bundesamtes für Justiz, eigene Grafik ohne Truppen-, Verfassungs- und Ordentliche Gerichtsbarkeit



Eine Eintragung im Handbuch der Justiz ist aber nicht verpflichtend, eine akkurate Ermittlung der Pro-Kopf-Grundgesamtheit muss folglich in Rücksprache mit den Gerichten geschehen. Dabei sind auch verschiedene Eigenheiten in der jeweiligen Gerichtsorganisation, die Teil- und Vollzeitquoten sowie die Proberichter:innen zu berücksichtigen. Der Zugang zu Personaldaten ist nachvollziehbarerweise aus Datenschutzgründen heute anders geregelt als dies zur Hochzeit der rechtssoziologischen Justizforschung in den 1960er- und 1970er-Jahren (vgl. III. 1.) war. Dadurch ist Forschung aber langwieriger und muss vor allem beständige Vertrauensbeziehungen zu den Institutionen aufbauen – was leichter gesagt als getan ist.

Die Erfassung der Arbeitskraftanteile in der Richterstatistik des Bundesamtes für Justiz kann dennoch aufschlussreich sein. Durch steigende oder fallende Arbeitskraftanteile können neue Zuständigkeiten der Gerichte oder ein erhöhtes Klageaufkommen, auf das ein nachgelagerter Anstieg der Planstellen hinweist, deutlich werden. So wird in Abbildung 1 die Verschiebung der Zuständigkeiten zwischen Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit nach den Hartz-Reformen 2004 deutlich. Neben der veränderten Zuständigkeit stiegen zudem die Klageeingänge im Bereich des SGB II an, was sich durch den steilen Anstieg der Planstellen in der Statistik zeigt.

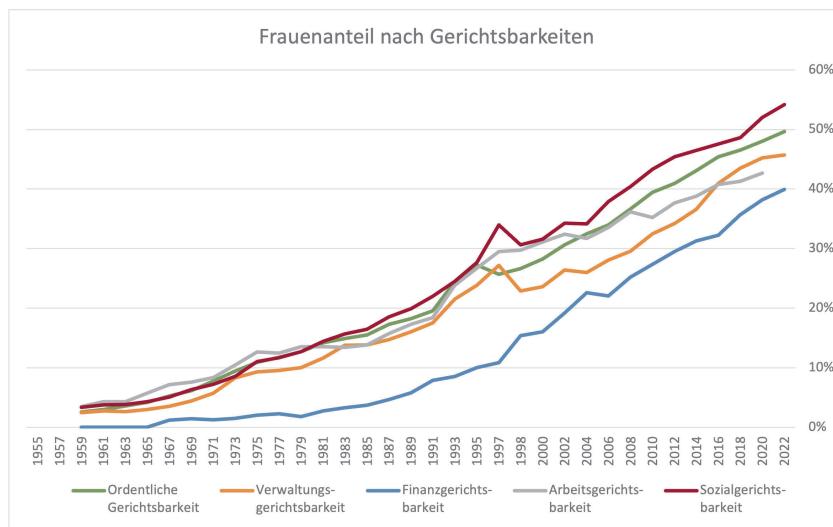
Rechtssoziologisch wäre hier zu fragen, ob sich die Rekrutierungsstrategien der jeweils zuständigen Ministerien durch einen solch gesteigerten Bedarf verändert haben und ob dies die Zusammensetzung der Richter:innenchaft veränderte. Gegebenenfalls ist auch die in einigen Bundesländern anstehende Pensionierungswelle eine intervenierende Variable, die Ministerien beispielsweise dazu bewegt, bisher verlangte Mindestnotenanforderungen anzupassen. Institutionell interessant wäre hierbei für die politikwissenschaftliche Forschung, ob personalpolitische Verschiebungen Einfluss auf die Entscheidungspraxis der Gerichte haben und ob es Konkurrenzverhältnisse unter den Fachgerichtsbarkeiten gibt oder auch, ob unterschiedliche Gerichtskulturen in unterschiedlichen Fachgerichtsbarkeiten eine Auswirkung auf die Rechtsprechung haben. Was bedeutet es demokratietheoretisch, wenn Gerichtsbarkeiten unterschiedliche Kulturen, also Gepflogenheiten, Gewohnheiten und Arbeitsalltage haben? Hätte es etwas anderes bedeutet, vor einem Verwaltungsgericht gegen Sanktionierung im Grundsicherungsbezug zu klagen anstatt vor einem Sozialgericht? Beeinflussen Gerichtszuständigkeiten Klageaufkommen und -ergebnisse? Verändern sie den Kontakt der Bürger:innen mit Staatlichkeit und ihren Repräsentant:innen, schließlich sprechen Gerichte Recht „im Namen des Volkes“?

2. Frauenanteil

Neben den Arbeitskraftanteilen wird auch der Frauenanteil vom Bundesamt für Justiz erhoben. Er wird nach dem gleichen Prinzip beziffert und ist ab 2002 online abrufbar. Die Deutsche Richterzeitung hat die Statistik ab 1959 abgedruckt; generell hilft bei Datenlücken auch das Bundesamt für Justiz weiter.¹⁰

¹⁰ Ich danke dem Referat III 3 für die freundlichen Hinweise und die Unterstützung. Den Wechsel der Zählweise von ungeraden zu geraden Jahren zwischen 1995/1997 und 1997/1998 und die entsprechenden Ausschläge insbesondere bei Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. Abb. 2) können auf Nachfrage allerdings weder das Bundesamt für Justiz noch das Bundesministerium der Justiz erklären. Hier bleibt noch zu ergründen, ob es sich um ein statistisches Artefakt oder um ein tatsächlich zu erklärendes reales Phänomen handelt.

Abb. 2: Richterstatistik des Bundesamtes für Justiz, eigene Grafik ohne Truppen- und Verfassungsgerichtsbarkeit



Der Frauenanteil steigt grundsätzlich in allen Gerichtsbarkeiten an (vgl. Abb. 2). In der DDR stieg der Frauenanteil deutlich schneller als in der Bundesrepublik, im Jahr 1950 betrug er schon 18 Prozent.¹¹ Im ersten Jahr der Erfassung in der Bundesrepublik, 1959, betrug er dort nur 2,6 Prozent. Schaut man auf die einzelnen Fachgerichtsbarkeiten in der Bundesrepublik, scheint die Finanzgerichtsbarkeit etwas höhere Einstiegsbarrieren für Frauen zu haben; zumindest hat sie den niedrigsten Anteil. Die Sozialgerichtsbarkeit hat mit 54 Prozent im Jahr 2022 den höchsten Frauenanteil (vgl. Abb. 2).¹²

Die Aufschlüsselung in Arbeitskraftanteile erschwert allerdings eine Erfassung der tatsächlichen Geschlechterverteilung nach Personen und damit auch arbeitssoziologische Entwicklungen, die sich auf die Arbeit des Gerichts auswirken können. Geht der steigende Frauenanteil unter den Arbeitskraftanteilen beispielsweise mit einer erhöhten Teilzeitquote einher?

11 Vgl. Amos, Justizverwaltung in der SBZ/DDR Personalpolitik 1945 bis Anfang der 50er Jahre, S. 158 ff.

12 Bundesamt für Justiz, Richterstatistik 2022, abrufbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Richterstatistik_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (letzter Zugriff: 28.07.2025).

Ist das Schlagwort von der „Verweiblichung der Justiz“¹³ angesichts eines schlichten 50/50-Verhältnisses nur eine subjektive Wahrnehmung? Oder hat sich das Geschlechterverhältnis umgekehrt; Richterinnen arbeiten aber eher Teilzeit und sind zahlenmäßig deshalb stärker vertreten? Auch mit Blick auf die Gerichtskultur oder Arbeitsgestaltung ist wenig bekannt, das dann auch empirisch gehaltvoll ist und nicht nur abschätzig über Kinderbetreuungszimmer in Gerichten schreibt.¹⁴ Einige Richterinnen gaben in einer Studie als Selbsteinschätzung an, dass sie kooperativer und weniger autoritär seien, sich mithin im Verhandlungsstil unterscheiden, was aber keine Rückschlüsse auf das Verhandlungsergebnis zulasse.¹⁵

Finanzielle, existenzielle und soziale Sicherheit sind Faktoren, die den öffentlichen Dienst für Frauen attraktiver machen, das gilt auch für das Richteramt.¹⁶ Ob dies zunehmend auch für Männer wichtiger wird oder auch eine Frage des sozialen Hintergrundes ist und was das über die Arbeit am Gericht aussagt, ist eine andere Frage. In den hier geführten Interviews mit Richter:innen in der Sozialgerichtsbarkeit geben auch Männer an, dass die finanzielle Sicherheit für sie ein Kriterium bei der Berufswahl war.¹⁷ Für Unternehmenskulturen¹⁸ oder auch die öffentliche Verwaltung¹⁹ wird davon ausgegangen, dass sich Diversität auf Abläufe und Erfolge auswirken kann, obwohl auch hier noch mehr empirische Forschung nötig ist. Gerichte sind in diesem Zusammenhang zumindest in der deutschsprachigen Forschung ein wenig beschriebenes Blatt²⁰, zumal über die soziale Zusammensetzung der Richter:innenschaft kein systematischer Überblick existiert, der eine Voraussetzung für weitere zu überprüfende Thesen wäre.²¹ Relevant wäre in diesem Zusammenhang auch eine Differenzierung zwischen Spruchkörpern mit mehreren Richter:innen sowie Kammern mit

13 Vgl. Wagner, Ende der Wahrheitssuche, S. 30.

14 Vgl. ebd.

15 Vgl. Schultz, Der aufhaltsame Aufstieg der Juristinnen in Deutschland, S. 70 f.

16 Vgl. Schultz, djbz, S. 35, 35.

17 ISGW1, Pos. 27.

18 Ich danke Anna Schlüter für die Hinweise auf: Joshi/Roh, AMJ 2009, S. 599 ff.; van Knippenberg/Schippers, Annu. Rev. Psycol. 2007, S. 515 ff.

19 Vgl. bspw. Meister/Hörmeyer (Hrsg.), Vielfalt in der öffentlichen Verwaltung.

20 Vgl. internationale Forschung nur beispielhaft: Boyd, PRG 2016, S. 788 ff.; Epstein/Knight, LJIL 2022, S. 897 ff.; Farhang/Wawro, JLEO 2004, S. 299 ff.

21 Zur Problematik der Erfassung vgl. Grünberger/Mangold/Markard/Payandeh/Towfigh, Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, S. 22 f.

einer:m Richter:in.²² Auch für die öffentliche Verwaltung scheint es keinen Überblick bzw. standardisierte Erhebungen zu geben.²³

Die Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften (ALLBUS) ermöglicht eine Ausdifferenzierung nach Berufen und hier auch nach Richter:innen. Es kann zwar nicht nach den einzelnen Gerichtsbarkeiten unterschieden, aber Richter:innen insgesamt mit der Bevölkerung verglichen werden. Allerdings ist die Anzahl der Richter:innen in den Datensätzen verschwindend gering oder nicht vorhanden.²⁴

3. Migrationshintergrund

Neben dem Frauenanteil werden keine systematischen, bundesweiten Längsschnittsdaten zu anderen Diversitätsmerkmalen erhoben. Punktuell existieren Studien zur Diversität im öffentlichen Dienst in einzelnen Bundesländern.²⁵ So haben beispielsweise Bremen, Schleswig-Holstein und Berlin kürzlich Studien vorgelegt, die den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst erhoben haben.²⁶

Die Befragung des Landes Berlin zum Migrationshintergrund²⁷ lief in einem Pilotverfahren vom 29. Januar bis 31. März 2024 und hatte eine

22 Vgl. zu den ehrenamtlichen Richter:innen Höland in diesem Band.

23 Vgl. Öztürk, Warum gerade ich nach oben gehöre, S. 46 f.

24 Im Datensatz von 2021 finden sich vier Richter:innen, im Datensatz von 2018 keine. Interessant wären etwaige Unterschiede zum Institutionenvertrauen oder auch Einstellungen zum Sozialstaat gewesen, die in ALLBUS erhoben werden.

25 Für die Suche nach Nadeln im Heuhaufen danke ich Julius Treffurth und Wissam Abu Fakher.

26 Vgl. Senator für Finanzen – Freie Hansestadt Bremen, Ergebnisbericht zur Beschäftigtenbefragung 2023; Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung Beauftragte des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration, Erhebung des Migrationshintergrundes nach dem Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/lb/intmig/partizipation/partizipationsgesetz/befragung/> (letzter Zugriff: 1.4.2025); Ministerium für Inneres, Kommunales und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Zuwanderungs- und Integrationsstatistik, Erwerbstätige im Öffentlichen Dienst, abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/intMonitoring/ZahlenFakten_2021/I_Interkulturelle_Oeffnung/Ii_oeffentlicher_dienst/oeffentlicher_dienst_node (letzter Zugriff: 9.9.2025).

27 Die Studie definiert Migrationshintergrund wie folgt: „Eine Person verfügt über einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt (Definition vgl. § 3 Absatz 2 PartMigG). In diesem Bericht werden die Ergebnisse für Mitarbeitende mit einem

Rücklaufquote von 22 Prozent. Auf Nachfrage ermöglichte die Beauftragte des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung eine Ausdifferenzierung der Ergebnisse nach Richter:innen der unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten.²⁸ Dies ist zumindest nach hiesigem aktuellem Kenntnisstand einzigartig.

An der Befragung haben sich 50 Richter:innen des Sozialgerichts Berlin beteiligt, von denen entweder keine Person oder nur ein bis zwei Personen einen Migrationshintergrund angegeben haben, weshalb hier keine Auswertung möglich war. Insgesamt haben an der Studie 576 Richter:innen teilgenommen, von denen 85 einen Migrationshintergrund angegeben haben, was 14,8 Prozent entspricht. Nach dem Mikrozensus 2023 beträgt der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund in der Berliner Bevölkerung 39,4 Prozent.

Zwar sind die Daten für das Berliner Sozialgericht nicht auswertbar, allerdings bestätigt sich hier die bisherige Vermutung, dass der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund unter Richter:innen sehr gering bis nicht vorhanden ist. Das ist weder ein Spezifikum Berlins noch der Sozialgerichtsbarkeit, sondern ein bundesweites Phänomen an den Gerichten, das sich nicht monokausal erklären lässt.²⁹

Migrationshintergrund jeweils für die 1. Generation und 2. Generation dargestellt. Dabei werden die Generationen wie folgt operationalisiert:

- 1. Generation: Eine Person hat einen Migrationshintergrund der 1. Generation, wenn sie selbst keine deutsche Staatsangehörigkeit bei Geburt besaß und mindestens ein Elternteil bei Geburt keine deutsche Staatsangehörigkeit hatte.
- 2. Generation: Eine Person hat einen Migrationshintergrund der 2. Generation, wenn sie selbst die deutsche Staatsangehörigkeit bei Geburt besaß und mindestens ein Elternteil bei Geburt keine deutsche Staatsangehörigkeit hatte.

Die Zuordnung zu den Gruppen erfolgte in Anlehnung der Definition der 1. und 2. Generation des Migrationshintergrundes im Mikrozensus (siehe Mikrozensus – Bevölkerung nach Migrationshintergrund / Erstergebnisse. EVAS-Nummer 12211. Wiesbaden).³⁰ https://www.berlin.de/lb/intmig/_assets/partizipation/partizipationsgesetz/befragung/gesamtbericht_erhebung-des-migrationshintergrundes-nach-dem-gesetz-zur-forderung-der-partizipation.pdf?ts=1732810730 (letzter Zugriff: 1.4.2025).

28 Vgl. Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Beauftragte des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration: Ergebnisse der Befragung zum Migrationshintergrund unter den Mitarbeitenden der Berliner Landesverwaltung – Zusammenfassung der Ergebnisse der Gerichtsbarkeit – Vermerk ASGIVA I C FS 2, Berlin 11.2.2025, E-Mail-Verkehr v. 13.2.2025.

29 Vgl. Schulz zu Wegweisern, Reformen und Umbrüchen in diesem Band.

III. Rechtssoziologischer Forschungsstand

1. Historischer rechtssoziologischer Forschungsstand

Eine Hochphase der richtersoziologischen Forschung liegt in der zweiten Hälfte der 1960er- und der beginnenden 1970er-Jahre³⁰; hier hatte die deutsche Richtersoziologie einen „kurzen Boom“³¹ und beschäftigte sich vor allem mit der sozialen Herkunft der Richter:innen. Am grundlegendsten ist die Studie von *Walther Richter*, der als Oberlandesgerichtspräsident von Bremen Zugang zu den Personalbögen hatte und forschungspragmatisch die Gruppe aller am 1. Januar 1959 planmäßigen Richter³² an allen Oberlandesgerichten als Grundgesamtheit auswählte.³³ Über die unteren Instanzen und die Fachgerichtsbarkeiten sind keine Aussagen getroffen. *Richter* wertete die Personalbögen nach Geburtsjahr und -ort, Beruf des Vaters und der Ehefrau, Dienstzeiten und -graden im 1. und 2. Weltkrieg sowie nach Jahrgängen der ersten und zweiten juristischen Prüfung aus. Insgesamt ergibt sich ein sozial und räumlich wenig mobiles Milieu. Besonders im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung zeigt sich eine starke Überrepräsentation der oberen Mittelschicht und eine Art juristische Familiendynastie.³⁴ In „Gesellschaft und Demokratie in Deutschland“ konstatierte der Soziologe *Ralf Dahrendorf* 1965 auf Basis der Daten von *Richter*, dass ein Großteil der deutschen Elite aus Juristen bestehe und dass diese „den Rechtsstaat durch alle Versionen und Perversionen seiner Gestalt in den letzten hundert Jahren begleitet“³⁵ haben.

30 Vgl. Blome in diesem Band.

31 Rehder, Rechtsprechung als Politik, S. 43.

32 Hier wird das generische Maskulinum verwendet, da eine gegenderte Schreibweise die Personalstruktur der Justiz der Oberlandesgerichte in den 1950er Jahren der Bundesrepublik verzerrt darstellen würde. Zudem ist die Studie auf (heterosexuelle) Männer angelegt gewesen, wie die Fragen zur Ehefrau und Dienstgraden in den beiden Weltkriegen zeigen. Zu den Richterinnen schreibt der Autor: „Die weiblichen Richter an den OLG konnten nicht gesondert erfasst werden. Jedoch dürfte deren Anteil an der Gesamtzahl der Richter der OLG sehr gering sein, da nur 2,2 % der auf Lebenszeit ernannten Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Dienste der Länder Frauen sind. Der Anteil der weiblichen Richter an den OLG liegt vermutlich noch unter diesem Satz.“ Richter, Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik, S. 242.

33 Vgl. Richter, Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik, S. 241.

34 Vgl. zu den Zahlen Blome in diesem Band.

35 Dahrendorf, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, S. 260.

Die Justiz war zumindest historisch betrachtet der Ort für tendenziell konservativer eingestellte Personen, in der Weimarer Republik gar für das monarchistische und nationalistische Lager.³⁶ Auch die Daten von 1959 lassen auf ein abgeschottetes Milieu schließen. Der heute vorgebrachte „Klassenjustiz“-Vorwurf³⁷ lässt sich seriöserweise allerdings nicht mehr auf diese Daten beziehen. Sie sind nicht nur veraltet, sondern wurden auch nicht in verschiedenen Gerichtsbarkeiten oder in den unteren Instanzen überprüft. Außerdem wurde später nicht der Frage nachgegangen, ob sich eine gesellschaftliche Modernisierung und Liberalisierung auch in der Justiz und ihrem Personal niedergeschlagen hatte. Richtiger formuliert wäre die Frage: Ab wann und wie hat sich die gesellschaftliche Modernisierung in der Justiz niedergeschlagen und ist sie in den unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten anders vonstattengegangen? Als These könnte auch angenommen werden, dass sich die schichtbezogene Homogenität im Instanzenzug nach oben hin verstärkt. Eventuell wäre auch 1959 schon ein etwas milderes Bild entstanden, wenn auch die unteren Instanzen einbezogen worden wären.

2. Repräsentative Forschung zu Arbeitsgerichtsbarkeit und sozialer Herkunft

Der Rechtssoziologe *Hubert Rottleuthner* betonte in den 1980er-Jahren, dass die statistischen Zusammenhänge zwischen sozialer Herkunft, politischer Einstellung und tatsächlicher richterlicher Entscheidungsfindung nicht sonderlich signifikant sind.³⁸ Um von „Klassenjustiz“ zu sprechen, müsste sich soziale Herkunft im Zusammenhang aus einer objektiven Interessenslage und den Interpretationskriterien in der richterlichen Auslegung äußern.³⁹ *Rottleuthner* hatte mittels mündlicher Befragung, Beobachtung von Verhandlungen und Aktenanalyse an Arbeitsgerichten in Berlin und Darmstadt gezeigt, dass, je berufsnäher die Merkmale sind, desto signifikanter sie für den Verfahrensausgang werden. Die unmittelbaren Zusammenhänge zwischen sozialer Herkunft und politischer Einstellung zum Verfahrensausgang waren eher schwach; justizpraktische Routine, das

36 Zum Nationalsozialismus vgl. unter V.

37 Vgl. Steinke, Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich.

38 Rottleuthner, Soziale Merkmale, Einstellungen und Verhaltensweisen von Arbeitsrichtern, S. 291 ff.

39 Rottleuthner, KJ 1969, S. 1, 13.

Verhandlungsverhalten und insbesondere das Dienstalter⁴⁰ prägten die Entscheidungsfindung und hatten Auswirkungen auf den Erfolg der klagenden Arbeitnehmer:innenseite.⁴¹ Frühere Studien hatten „Mentalitäten und Einstellungen“ aus der räumlichen „Standortgebundenheit“⁴² von Jurist:innen abgeleitet oder eine „typische[...] Juristenpersönlichkeit“⁴³ mit Verhaltensmustern und daraus folgendem Entscheidungsverhalten konstruiert. An diesen Studien von Kaupen und Rasehorn⁴⁴ kritisierte Rottleuthner, dass Variablen zu Berufspraxis und Selbstverständnis der Richter außenvorgelasen wurden, weshalb folglich keine Rückschlüsse auf die Entscheidungspraxis erfolgen konnten.⁴⁵

Diese Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit in den 1980er-Jahren haben die Frage nach „Klassenjustiz“ stärker ausdifferenziert. Sie zeigen die notwendige empirische Grundlage, auf die Gerichtsforschung mit Fragestellungen nach der Beeinflussung des richterlichen Entscheidens gestellt werden muss, und geben vor allem empirische Hausaufgaben auf. Nehmen wir beispielsweise die Forschungen von *Ulrike Schultz* zur Kenntnis (vgl. II. 2.), könnte sich aus dem über die Jahrzehnte veränderten Geschlechterverhältnis in der Justiz eine Veränderung der Entscheidungspraxis ergeben haben. Wenn es stimmt, dass Richterinnen einen anderen Verhandlungsstil haben, sollte sich dieser auch in der Zusammenschau mit Rottleuthners Erkenntnissen auf die Prozessergebnisse auswirken, mithin das Merkmal Geschlecht also den Verfahrensausgang beeinflussen.⁴⁶ Mit intersektionalen Verschränkungen ließen sich hiermit mehrere Forschungsfragen konstruieren und testen.

Hinzufügen ließen sich auch weitere Aspekte. Wir wissen aus der juristischen Zeitgeschichte durchaus, dass die politische Einstellung der Richterschaft, zumindest für die Strafgerichtsbarkeit, einen nicht unerheblichen Einfluss hatte.⁴⁷ Relevanter noch scheinen die Gerichtskultur und insgesamt die Entwicklung der Arbeitsbedingungen zu sein. So wendet *Gerhard*

40 Vgl. Rottleuthner, ZfRSoz 1982, S. 82, III f.

41 Rottleuthner, Soziale Merkmale, Einstellungen und Verhaltensweisen von Arbeitsrichtern, S. 296.

42 Kaupen/Rasehorn, Die Justiz zwischen Obrigkeitstaat und Demokratie, S. 13.

43 Kaupen, Die Hüter von Recht und Ordnung, S. 62.

44 Vgl. genauer bei Blome in diesem Band.

45 Vgl. Rottleuthner, ZfRSoz 1982, S. 83 ff.

46 Vgl. bspw. Maiwald/Scheid/Seyfarth-Konau, ZfRSoz 2003, S. 43 ff.; Raab, Männliche Richter - weibliche Angeklagte.

47 Vgl. Volksgericht München I, Beschluss vom 1.4.1924, XIX 421/1923, Proz. Reg. Nr. 20, 68, 68, 97/1927 (Staatsarchiv München STAANW 3098).

Struck in seinem rechtssoziologischen Lehrbuch mit Blick auf Rottleuthners empirische Ergebnisse ein:

Wenn es richtig ist, dass die Gerichtsorganisation mit ihren apparatsspezifischen Beurteilungskriterien stärker steuert als Herkunft und sozialer Stand des Richters, was sagt das über die Justiz in ihrer Entwicklung des letzten Jahrhunderts aus? Die Justiz der Wilhelminischen Ära war im Sinne der sozialdemokratischen Kritik eine Klassenjustiz, die Justiz der Weimarer Zeit war antideutsch, die der Nazizeit durchaus systemkonform, und wie ist die Geschichte weiter zu interpretieren?⁴⁸

Diese Einwände schließen an die Überlegungen an, dass sich die rechtssoziologische, aber vor allem auch die politikwissenschaftliche Forschung die einzelnen Gerichtsbarkeiten und ihre Kulturen ansehen muss. Relevant ist hier nicht nur die Personalstruktur, sondern auch die institutionelle Entwicklung.

3. Justiz in der Elitensoziologie

Bleiben wir aber zunächst bei der Personalstruktur. In der allgemeinen elitensoziologischen Forschung ist die Justiz ein Teil der Kornelie, neben der Wirtschaft, der Politik/Verwaltung und der Wissenschaft. Zu den Spitzenpositionen werden die Präsident:innen, Vizepräsident:innen und vorsitzenden Richter:innen der Senate an den Bundesgerichten sowie der Generalbundesanwalt/die Generalbundesanwältin gezählt.⁴⁹ Richter:innen der mittleren und unteren Instanzen werden nicht in die Spitzenpositionen hineingerechnet; gleichwohl genießen Richter:innen, ob oberste oder unterste Instanz, allgemeines Ansehen in der Bevölkerung. Das Kriterium der Elitensoziologie ist allerdings der maßgebliche Einfluss auf gesellschaftliche Entwicklungen und nicht das Prestige.⁵⁰ Es geht schlicht um Macht und Einfluss.

In den ALLBUS-Umfragen wird das Vertrauen, also eben auch das Ansehen, ohne unmittelbaren Bezug zum Machtkriterium abgefragt. Das Vertrauen in die Gerichte weist in der Regel einen hohen Wert in den Umfrageergebnissen auf.⁵¹ Im Vergleich zu Politiker:innen und Parteien

48 Struck, Rechtssoziologie. Grundlagen und Strukturen, S. 97.

49 Vgl. Hartmann, Soziale Ungleichheit – kein Thema für die Eliten?, S. 30.

50 Vgl. ebd., S. 21.

51 Vgl. bspw. Roland Rechtsschutz/Institut für Demoskopie Allensbach (Hrsg.), ROLAND Rechtsreport, S. 11 f.

haben Richter:innen und Gerichte mehr Prestige oder erfüllen gar eine Vorbildfunktion. Demokratietheoretisch (und -praktisch) ist neben dem Machtkriterium durchaus auch das Ansehen oder die Identifikationsmöglichkeit mit Richter:innen von Belang.⁵² Das ist eine Frage, die nicht nur die obersten Bundesgerichte betrifft, sondern auch die unteren Instanzen. Richter:innen des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesgerichtshofs sehen Bürger:innen vielleicht einmal in den Nachrichten, wohingegen sie mit Richter:innen aus Arbeits-, Sozial- oder Amtsgerichten schon eher einmal persönlichen Kontakt haben können.

Die Richterstatistik (vgl. II.) zeigt mit Blick auf das Geschlechterverhältnis graduelle Unterschiede zwischen den Gerichtsbarkeiten. Die Sozialgerichtsbarkeit hat mit 54 Prozent den höchsten Frauenanteil. Auch nach dem Kriterium der sozialen Herkunft oder nach der Migrationsgeschichte könnten sich die einzelnen Gerichtsbarkeiten unterscheiden. Bisher konnten solche Ausdifferenzierungen aber nur in der oben erwähnten Berliner Studie vorgenommen werden (vgl. II. 3.). Solche Unterschiede könnten Auswirkungen auf Gerichtskultur und Rechtsprechung haben; sie können aber auch darauf hinweisen, dass einzelne Fachgerichtsbarkeiten mit Blick auf Diversitätskriterien durchlässiger sind und die Einstellungsprozedere weniger Barrieren oder mehr Förderungen beinhalten. Eine These aus der Elitensoziologie⁵³ beispielsweise scheint überprüfenswert, auch wenn sich inzwischen die Personalien verschoben haben:

So stammen unter den Gerichtspräsidenten nur die Präsidentin des Bundesarbeits- und der Präsident des Bundessozialgerichts aus der breiten Bevölkerung, ihre Kollegen an den anderen fünf Bundesgerichten dagegen allesamt aus dem Bürger- oder Großbürgertum. Zum anderen weisen die Richter des Bundessozialgerichts einen besonders hohen Anteil an Mittelschicht- und Arbeiterkindern, die des Bundesverfassungs- und des Bundesverwaltungsgerichts dagegen einen besonders niedrigen Anteil auf. Das lässt die Schlussfolgerung zu, dass Richter, die aus der breiten Bevölkerung stammen, überproportional gute Aufstiegschancen an den Gerichten haben, die sich unmittelbar mit sozialen Fragen befassen. Dort, wo es eher um grundsätzliche politische Richtungsentscheidungen geht, sind sie dagegen besonders schwach vertreten.⁵⁴

52 Dies könnte sich mit Diversitätskriterien verschieben. Sind beispielsweise Frauen anders auf der Richterbank angesehen, ändert eine sichtbare Behinderung die Autorität, wie verhält es sich mit Dialekt und Akzent?

53 Vgl. auch Blome in diesem Band.

54 Hartmann, Soziale Ungleichheit – kein Thema für die Eliten?, S. 72.

Der Soziologe *Michael Hartmann* stützt seine Untersuchungen zur Justiz auf 27 Interviews⁵⁵, die von einem Meinungsforschungsinstitut durchgeführt wurden. Um insgesamt repräsentativere sozialstatistische Aussagen treffen zu können, wurde auf Daten aus vorangegangenen Elitestudien und öffentlichen Quellen zurückgegriffen. Für die soziale Herkunft der Personen aus den Elitepositionen in der Justiz konnte so eine Ausschöpfungsquote von 61 Prozent, für die Kategorie Bildungsweg (bei Rechtswissenschaft nicht überraschenden) 100 Prozent erreicht werden.⁵⁶

Die These, Gerichtsbarkeiten mit sozialen Themen sind für Personen aus der breiteren Bevölkerung offener als andere Gerichtsbarkeiten, lässt sich aus den explorativen Interviews des hiesigen Forschungsprojekts zunächst bekräftigen. Ohne quantitative Daten kann diese These jedoch nicht repräsentativ bestätigt werden, aber das Bild verdichtet sich. Bis zur Klagedelle 2005 an den Sozialgerichten waren die Sozialrichter:innen „eine Truppe, streng homogen“⁵⁷, die einen gewerkschaftlichen Hintergrund hatten oder aus Sozialverbänden kamen. Das lässt nicht unbedingt auf einen reinen Arbeiterhaushalt schließen, kann aber doch auf ein Milieu⁵⁸ verweisen, das nicht das konservative Großbürgertum im dahrendorfschen Sinne ist. In der Folge sind auch die hohen Positionen in der Sozialgerichtsbarkeit mit diesen Personen besetzt. Eine personalpolitische Schieflage wäre es, wenn trotz dieser vermuteten Mehrheit in der Sozialgerichtsbarkeit die Präsident:innenpositionen mit den Ausreißern, also Personen mit nicht-gewerkschaftlichem oder sozialverbandlichem Hintergrund, besetzt würden. Dies würde auf einen starken sozialen (und politischen) Filter für die höchsten Ämter hindeuten.

Generell ist jedoch anzumerken, dass die Besetzung der Stellen durch die einzelnen Landesministerien und den Richterwahlaußschuss getätigkt wird. Somit kann nicht von einem insgesamt in der Bundesrepublik homogenen Prozess gesprochen werden. Die These der sozial etwas durchlässigeren Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit muss mindestens auch regional differenziert werden. Es könnte jedoch nicht unplausibel sein, dass es zwar keine zwangsläufige, aber doch eine mögliche Verkettung von Faktoren gibt, die die Einstiegshürden senken oder an manchen Stellen Diversität besonders fördern bzw. andere Gerichtsbarkeiten beständigere Hürden haben.

55 N = 77, Ausschöpfungsquote 35,1 Prozent, Tabelle 1.1 ebd., S. 30.

56 Vgl. ebd., S. 33.

57 ISGWI, Pos. 40.

58 Vgl. Vester et al., Soziale Milieus im gesellschaftlichen Strukturwandel, S. 167 ff.

IV. Politikwissenschaftliche Gerichtsforschung

In der politischen Ideengeschichte ist das Verhältnis von Recht und Politik oft prominent bearbeitet. Die Debatten zur Verrechtlichung der Politik oder Politisierung der Justiz sind Kanon des politikwissenschaftlichen Studiums. Hier kann die Politikwissenschaft auch auf eine fruchtbare interdisziplinäre Wissenschaftsgeschichte blicken. Viele der Gründungsfiguren der deutschen Politikwissenschaft waren auch Rechtswissenschaftler:innen (beispielsweise Ernst Fraenkel und Wolfgang Abendroth), und einige haben ihr Erbe weitergeführt (beispielsweise Ingeborg Maus).

Auf der institutionellen Ebene wird es in Sachen Gerichtsforschung allerdings dünner. Die Gewaltenteilung im Hinterkopf wird die Judikative als eigenständige und rationalisierende Gewalt verstanden, die organisatorisch und personell von den anderen Organen getrennt, aber nicht isoliert zu betrachten ist.⁵⁹ Schon vor über zehn Jahren wurden Gerichte als „Stieffinder der deutschen Politikwissenschaft“⁶⁰ bezeichnet. Aktuelle Lehrbücher zur Einführung in das politische System der Bundesrepublik widmen dem Bundesverfassungsgericht jeweils ein Kapitel⁶¹; die anderen Gerichtsbarkeiten kommen nicht gesondert vor. Auch die Landesverfassungsgerichte werden eher selten betrachtet.⁶² Die Verfassungsgerichtsbarkeit wird hingegen umfänglich als Akteurin im politischen System beleuchtet. Interessanterweise ist das Vertrauen in das Bundesverfassungsgericht in den verschiedenen Umfragen beständig hoch.⁶³ Damit wird die Autorität und Glaubwürdigkeit des Gerichts als Faktor in der Demokratie relevant und folglich

59 Auch dies wird in der Regel in der Politikwissenschaft durch Rechtswissenschaftler:innen vermittelt. Vgl. bspw.: Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, S. 234 ff.

60 Rehder, Rechtsprechung als Politik, S. 33.

61 Vgl. Becker, Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland; von Beyme/Busch, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland; Schmidt, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland; Mannewitz/Rudzio, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland.

62 Eine Ausnahme bspw.: Reutter, Landesverfassungsgerichtsbarkeit und deutsche Verfassungsdemokratie, S. 847 ff.

63 Vgl. bspw. Schnaudt, Politisches Wissen und politisches Vertrauen, S. 141; Roland Rechtsschutz/Institut für Demoskopie Allensbach (Hrsg.), ROLAND Rechtsreport, S. 11 f.; Vorländer, Die Deutungsmacht des Bundesverfassungsgerichts, S. 297.

Gegenstand der Forschung.⁶⁴ Weiterhin entsteht durch dieses Interesse ein fruchtbare Austausch zwischen Rechtswissenschaft, Soziologie und Politikwissenschaft. Fragen betreffen hier nicht nur die materielle Ebene des Rechts, sondern auch seine institutionelle Einrichtung sowie formale Begründungskultur. Methodische Zugänge zu Rechtstexten – Urteilen oder Gesetzesbegründungen – ermöglichen, die Genese politischer Konflikte und Lösungen zu erforschen. So spannend das verfassungsrechtlich ist, so wichtig ist dies in anderen rechtlichen Bereichen und ihren dazugehörigen Fachgerichtsbarkeiten. Wie kommt es beispielsweise, dass der politische Streik in Deutschland als illegitim gilt und was hat das mit nationalsozialistischen Kontinuitäten zu tun?⁶⁵ Wie entscheiden Verwaltungsgerichte in migrationsrechtlichen Fragen nach den Reformen des Asylrechts in den 1990er-Jahren, die infolge der Zuspitzung rassistischer Angriffe vorgenommen wurden? Und was bedeutet das heute für das Thema Migration, bei dem sich die Parteien von der AfD treiben lassen?

Die Lücke gilt also nicht nur für die Fachgerichtsbarkeiten, sondern auch weithin für ihre rechtlichen Materien. So ist zwar der Sozialstaat und die Entwicklung der Sozialpolitik nicht nur Teil des politikwissenschaftlichen Curriculums, sondern erfreulicherweise ist die diesbezügliche Forschung neuerdings auch institutionalisiert und vernetzt.⁶⁶ Das Sozialrecht ist allerdings nicht einmal überblicksartig im Studium der Politikwissenschaft enthalten oder überhaupt erwähnt. Mit entscheidenden Artikeln des Grundgesetzes müssen sich (angehende) Politikwissenschaftler:innen auskennen, mit rechtlichen Grundlagen der Sozialstaatlichkeit anscheinend nicht. Dabei liegen hier gesellschaftliche Konfliktfelder⁶⁷, die auch aktuelle Probleme, wie Repräsentationskrise und Akzeptanzdefizite, des politischen Systems betreffen können, oder es gibt immer wieder Fälle, die in aktuelle gesellschaftliche Debatten wirken.⁶⁸ Auch historisch waren Entscheidungen

⁶⁴ Vgl. bspw. Schaal/Vorländer, Integration durch Institutionenvertrauen? Das Bundesverfassungsgericht und die Akzeptanz seiner Rechtsprechung, S. 343 ff.; Schaal, Vertrauen, Verfassung und Demokratie.

⁶⁵ Vgl. Tschenker, Politischer Streik.

⁶⁶ Vgl. <https://difis.org/publikationen/difis-studien/> (letzter Zugriff: 28.07.2025).

⁶⁷ Vgl. Müller, Protest und Rechtsstreit, S. 1.

⁶⁸ Vgl. bspw. BSG, Urteil vom 19.10.2023, B 1 KR 16/22 R und Pressemitteilung der klagenden Person, ihrer Anwält:innen und der TIN-Rechtshilfe zu diesem Urteil <https://tinrechtshilfe.de/2023/10/20/urteil-des-bundessozialgerichts-zu-mastektomien/> (letzter Zugriff: 28.07.2025).

immer wieder brisant.⁶⁹ So geschieht die konkrete Ausgestaltung des politischen Systems der Bundesrepublik, immerhin eine Teildisziplin der Politikwissenschaft, gerade durch seine Rechtsstaatlichkeit. Kein staatliches Handeln ohne Gesetz oder mindestens Verordnung. Dies geschieht nicht nur auf verfassungsrechtlicher Ebene. Um Sozialstaatlichkeit in ihrer Wirkung zu begreifen, sind die politischen Konflikte, ihre gesetzlichen Kompromisse und nachfolgenden juristischen Streitfälle zu betrachten.

Gerade in den unteren Instanzen kommen Bürger:innen mit Staatlichkeit in Kontakt. Der von *Rottleuthner* als signifikant eingeschätzte justizpraktische Alltag (vgl. III. 2.) kann sich durch verschiedene Faktoren verändern: neue Rechtsgebiete, Überbelastung, arbeitssoziologische Entwicklungen, Handhabungen des Prozessrechts, Personalmangel, Digitalisierung. Wenn sich dadurch beispielsweise die Anzahl der Gerichtsbescheide, also Entscheidungen nach Aktenlage, erhöht, kann das Auswirkungen auf das gesellschaftliche Ganze haben. „Natürlich kommen da Leute rein, die haben einen hochroten Kopf und die beschimpfen einen dann auch. Aber sich dem gar nicht mehr auszusetzen, das hat für mich dazu beigetragen, dass erst die Pegida und dann die AfD im Osten so eine große Resonanz hat“⁷⁰, sagte mir ein Richter in einem explorativen Interview.

Vor allem kann mit Blick auf die Sozialgerichtsbarkeit deutlich werden, dass Staat kein monolithischer Block ist und wie Widersprüche prozessierbar gemacht werden. So klagen vor den Sozialgerichten in der Regel Bürger:innen gegen Verwaltungshandeln. Die Gerichtsbarkeit als eine die Exekutive kontrollierende Instanz wird hier auch den Klagenden gewahr. Mehr noch: Das Bundesverfassungsgericht tritt vielfach als Kontrolleur der vom Parlament erlassenen Gesetze auf, überprüft mithin die von der Legislative abgestimmten Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit. Vor den Sozialgerichten werden Behörden an die Pflicht zur Rechtmäßigkeit ihres Handelns erinnert. Dies führt dazu, dass Bürger:innen sich gegen willkürlich oder zumindest als nicht rechtens wahrgenommenes Verwaltungshandeln wehren können. Gerade die Verpflichtung zu Transparenz und Rechtmäßigkeit ist erkämpfte demokratische Errungenschaft. Zweifel an Demokratie sowie

69 Vgl. bspw. zur Kriegsopfersversorgung: von Miquel/Rudloff, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats, S. 186 f.; oder auch zu Ghettorenten: Knickrehm, Der Blick aus der Sozialgerichtsbarkeit – Rechtsprechung und Forschung, S. 74 f.

70 IBSGSO, Pos. 58.

„emotionale Buchführung“⁷¹ könnten an dieser Stelle durch Versachlichung und befriedigtes Gerechtigkeitsgefühl zurückgedrängt werden. Zugleich werden durch das Recht gesellschaftliche Konflikte auf einer individualisierten und entpolitisierter Ebene verhandelt. Welche sozialpolitischen Auswirkungen hat das? Rechtsstreit kann jedoch auch als politischer Protest und strategisch geführt sein. Hier als Politikwissenschaft nicht hinzuschauen, bedeutet, ein wesentliches Element des Alltags der Demokratie nicht einzubeziehen. Insgesamt scheint die Justiz, ihr Personal und ihre Wirkung in der politikwissenschaftlichen Forschung zu selten betrachtet.

V. Geschichtswissenschaftliche Behörden- und Gerichtsforschung

Seit den 1990er-Jahren arbeiten die Bundesministerien ihre nationalsozialistische Vergangenheit geschichtswissenschaftlich auf. Begonnen hat das Auswärtige Amt.⁷² Es folgten die anderen Ministerien. Für das hiesige Thema relevant ist der Sammelband zum Reichsarbeitsministerium im Nationalsozialismus⁷³ und vor allem die jüngst erschienene Studie zum Bundessozialgericht⁷⁴.

Die Justizbehörden und Gerichte folgten dem Aufarbeitungstrend verzögert. Der Aktenzugang und die Konzeption der Forschungsprojekte unterscheiden sich außerdem erheblich und werden in Teilen kritisiert.⁷⁵ Die bisherige geschichtswissenschaftliche Forschung bestätigt die starken personellen Kontinuitäten der früheren NS-Funktionselite, vor allem auch in der Justiz. Insbesondere die Staatsanwaltschaft sticht durch frappierende Zahlen hervor.⁷⁶ Das Bundesverfassungsgericht war zunächst in einer nicht reibungslosen Rolle im Institutionenengelände der Bundesrepublik. Es bestanden durchaus Konflikte mit dem Bundeskanzleramt oder dem Bundesministerium der Justiz.⁷⁷

71 Mau, bpb vom 9.07.2021 in Bezug auf Hochschild, Fremd in ihrem Land, S. 190 ff.

72 Vgl. Conze et al., Das Amt und die Vergangenheit.

73 Vgl. Nützenadel (Hrsg.), Das Reichsarbeitsministerium im Nationalsozialismus.

74 Vgl. von Miquel/Rudloff, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats.

75 Vgl. Deiseroth/Weinke (Hrsg.), Zwischen Aufarbeitung und Geheimhaltung.

76 Vgl. Kießling/Safferling, Staatsschutz im Kalten Krieg, S. 607.

77 Vgl. exemplarisch: Foschepoth, Verfassungswidrig!, S. 492; Lembcke, Das Bundesverfassungsgericht und die Regierung Adenauer, S. 375 ff.

Die Sozialgerichtsbarkeit erschien zunächst unverdächtig, da sie vor Gründung der Bundesrepublik nicht als eigenständige Fachgerichtsbarkeit existiert hatte. „Belastungen durch nationalsozialistische ‚Einbrüche‘ hat es hier [am Bundessozialgericht, Anm. d. Verf.] weder personell noch inhaltlich in nennenswerter Weise gegeben, anders als bei den übrigen Zweigen der Rechtsprechung“, formulierte es noch 1979 *Michael Stolleis*.⁷⁸ Einzelne Skandale, wie beispielsweise die sogenannte Heyde-Sawade-Affäre, wurden aufgedeckt⁷⁹, eine umfänglichere Betrachtung personeller Kontinuität in Institution und Rechtsprechung blieb allerdings bis 2023 aus. Nun ist die vom Bundessozialgericht in Auftrag gegebene Studie von *Marc von Miquel* und *Wilfried Rudloff* erschienen, die eine komplexe Kontinuität der Beamt:innen aus dem Reichsversicherungsamt und ihrer Tätigkeit in den besetzten tschechischen Gebieten zeigt.⁸⁰ In der Rechtsprechung finden sich durchaus geschichtspolitische Konflikte, auch die spätere Rechtsprechung zu den Ghettorenten zeigt die teilweise vergangenheitspolitische Brisanz sozialgerichtlicher Urteile.⁸¹ Umso verwunderlicher ist es, dass die politikwissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Fachgerichtsbarkeiten fast vollständig ausbleibt und die Fachdebatten vor allem auf das Bundesverfassungsgericht ausgerichtet sind.

Für die hiesige Fragestellung instruktiv haben *von Miquel* und *Rudloff* noch einmal auf eine Studie von 1959 hingewiesen, die explizit nach der soziologischen Zusammensetzung der Sozialgerichtsbarkeit fragte und auch vom damaligen Ministerium unterstützt wurde.⁸² In dieser Erhebung stellte sich heraus, dass sich die soziale Zusammensetzung der Richter:innen-schaft der Sozialgerichtsbarkeit nicht wesentlich von derjenigen der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterschied. „Kinder von Arbeitern und Beamten des einfachen Dienstes [...] fanden sich an den Sozialgerichten nur vereinzelt.“⁸³ Interessant ist die Eigeninitiative des Bundesministeriums für Arbeit, das die einzelnen Landesministerien anschrieb und um Auskunft über die soziale Herkunft der Richter:innen an den Sozialgerichten bat.⁸⁴

78 Stolleis, Entstehung und Entwicklung des Bundessozialgerichts, S. 46.

79 Vgl. Godau-Schüttke, Die Heyde/Sawade-Affäre.

80 Vgl. von Miquel/Rudloff, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats.

81 Vgl. Fn. 69.

82 Vgl. Wagner, Der Richter: Geschichte, aktuelle Fragen, Reformprobleme.

83 von Miquel/Rudloff, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats, S. 109.

84 Vgl. BArch B 149/77731, pag. 59, Schreiben v. 10.4.1959.

VI. Richtersoziologische Blicke auf die Sozialgerichtsbarkeit

Im Jahr 2004 erschien eine Studie über die Karrierewege der Richter:innen am Bundessozialgericht, die von Wolfgang Spellbrink, damals Richter im Hause, erstellt wurde.⁸⁵ Für die Richter:innen, die 2003 am BSG tätig waren, ließ sich daraufhin sagen, dass sie bis auf wenige Ausnahmen einen klaren Karriereweg durch die Sozialgerichtsbarkeit eingeschlagen hatten und schließlich zum:zur Bundesrichter:in ernannt wurden.⁸⁶ Trotz bundeslandabhängiger Einstellungsprozedere hatte sich also zumindest in der Zeit der Jahrtausendwende eine Vereinheitlichung der Laufbahnen ergeben. Tatsächlich ergab sich auch, dass fast 75 Prozent der BSG-Richter:innen sich selbst als soziale Aufsteiger:innen sahen. Es ließ sich konstatieren, „dass bei den Bundesrichtern des Jahres 2003 keinesfalls mehr von einer homogenen konservativen Gruppe von Oberschichtangehörigen ausgegangen werden kann“⁸⁷. Das dahrendorfsche Diktum scheint damit zumindest für die Sozialgerichtsbarkeit und im Vertrauen auf die Selbsteinschätzung der Richter:innen nicht mehr gültig.⁸⁸ Dies ist folglich auch für die elitensoziologische These der höheren sozialen Durchlässigkeit der Sozialgerichtsbarkeit ein weiteres Indiz. Bis auf diese Studie aus eigenem Hause hat die Richtersoziologie jedoch selten die Berufsrichter:innen an den Sozialgerichten in ihrem Forschungsprogramm. Besser erforscht sind die ehrenamtlichen Richter:innen⁸⁹, die jedoch hier nicht Gegenstand sein sollen.⁹⁰

Im Forschungsfeld selbst und in der Forschung zur Auswirkung der Covid19-Pandemie ist die Digitalisierung der richterlichen Arbeit Thema. Die Umstellung auf die sogenannte E-Akte stellt eine Herausforderung für die Gerichtsverwaltung dar und verlangt eine technische Anpassung der Arbeitsweise. Dies könnte auch Auswirkungen auf die Urteilsfindung haben. Der in der Pandemie erlebte Digitalisierungsschub hat auch vor den Gerichten nicht Halt gemacht.⁹¹ Wie vielerorts ergab sich auch in der

⁸⁵ Vgl. Spellbrink, Das Bundessozialgericht aus dem Blickwinkel der Rechtsssoziologie, S. 875 ff.

⁸⁶ Vgl. ebd., S. 882.

⁸⁷ Ebd., S. 896.

⁸⁸ Vgl. ebd., S. 885; ähnlich auch zur ordentlichen Gerichtsbarkeit: Kocher/Vogel, KJ 2023, S. 442 ff.

⁸⁹ Höland/Buchwald, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Sozialgerichtsbarkeit.

⁹⁰ Vgl. auch Höland in diesem Band.

⁹¹ Vgl. Höland/Welti, Soziales Recht 2024, S. 1 ff.

Sozialgerichtsbarkeit ein Trend zum Homeoffice, der auch nach der Pandemie anhält. „Also die Sozialgerichtsbarkeit ist völlig ‚gehomeofficed‘, ja.“⁹² Grundsätzlich ist die richterliche Tätigkeit auch nicht an eine Örtlichkeit verpflichtend gebunden.⁹³ Doch sicherlich ändern sich dadurch Abläufe und der Kontakt unter den Richter:innen wie auch zum weiteren Justizpersonal. Durch Feldbeobachtungen konnte herausgefunden werden, dass der Kontakt zwischen den Sparten und Instanzen in der Sozialgerichtsbarkeit besonders gepflegt wird. Gerade weil in der ersten Instanz ein:e Richter:in allein zuständig ist, kann der Austausch im Gericht relevant sein. Die Veränderungen auf die Gerichtskultur wären zu beobachten, gerade wenn, wie oben angeführt, angenommen wird, dass die Justizroutine und der Gerichtsapparat einen signifikanten Einfluss auf die Urteilsergebnisse haben.

VII. Warum es eine politikwissenschaftliche Gerichtsforschung braucht

„Die Justiz begünstigt jene, die begütert sind“⁹⁴, schreibt *Ronen Steinke* mit Blick auf das Strafrecht und kritisiert in der Folge die „neue Klassenjustiz“. Seine journalistische Arbeit hat einige Gemüter aufgeschreckt und auch im Forschungsfeld den Begriff einmal wieder aufs Tableau gebracht. Der Hinweis auf Ungerechtigkeiten ist wichtig und auch Teil journalistischer Arbeit. Wissenschaftlich muss dieser Themenkomplex anders und breiter angegangen werden, das sollte diese mehrere Disziplinen verzahnende Darstellung des Forschungsstandes und der Desiderate mindestens gezeigt haben.

An dieser Stelle sollte außerdem ein besonderer Blick auf Sozialrecht und Sozialgerichtsbarkeit gerichtet werden. Hier ist das institutionelle Setting ein anderes als das strafrechtliche, für das der Begriff „Klassenjustiz“ oft genutzt wird. Die Kläger:innen im Sozialgerichtsverfahren sind zuvörderst, wenn auch nicht nur, sozial marginalisiert und suchen die Gerichtsbarkeit auf, um gegen Behördenhandeln zu klagen. Die Hürden dafür sollen niedrig sein und es soll das Prinzip der Klägerfreundlichkeit gelten.⁹⁵ Das mag in einer ungleich eingerichteten Welt nicht die realen Unterschiede nivellieren, ist aber doch eine andere Konstellation als die des Strafrechts. Im Sozialgerichtsverfahren soll der „Betroffene trotz seiner schwächeren Posi-

92 ISGWI, Pos. 152.

93 Vgl. Höland/Welti, Soziales Recht 2024, S. 5.

94 Steinke, Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich, S. 12.

95 Vgl. Mushoff und Šušnjar in diesem Band.

tion nicht davon abgehalten werden [...], den Rechtsschutz zu suchen und zu erhalten“⁹⁶ Dazu braucht es schon im Vorfeld des Gerichtsverfahrens eine Übersetzung lebensweltlicher Probleme in die Sprache des Rechts.⁹⁷ Der ungenaue Begriff „Klassenjustiz“ verstellt hier den Blick auf politikwissenschaftlich, d. h. auch demokratietheoretisch und -praktisch, relevante Fragen.

Der sozialgerichtliche Rechtsschutz ist in seiner je normierten und zur Rechtswirklichkeit geronnenen tatsächlichen Ausprägung immer auch Indiz und Messfänger dafür, wie sich in der Rechtsordnung der Bundesrepublik soziale Grundrechte verwirklichen bzw. in welchem Ausmaß hier eine Kontrolle der Sozialverwaltung von den Bürgern für notwendig erachtet wird.⁹⁸

Mit einem Blick auf die Fachgerichtsbarkeiten, hier eben die Sozialgerichtsbarkeit, können politische Konflikte, die auf dem Terrain des Rechts ausgetragen werden, beobachtet werden. Sozialpolitische Schieflagen oder auch gesellschaftliche Konflikte werden nicht selten über Verteilungsfragen, die dann rechtlich detailreich ausbuchstabiert sind, in Kompromissen gelöst. Dabei kann analysiert werden, wie die Verrechtlichung dieser politischen Konflikte passiert, welche Machtverhältnisse dabei wirken und wie Richter:innen diese Konflikte routiniert oder auch kreativ in die Form des Rechts übersetzen.

Dass wir wenig soziologisches Grundlagenwissen über die Richter:innen und die einzelnen Fachgerichtsbarkeiten haben, ist politikwissenschaftlich nur schwer auszuhalten. Auf der Grundlage früherer und neuerer empirischer Erkenntnisse können aber zumindest einige Thesen aufgestellt werden. Wir können beispielsweise entsprechend des Geschlechterverhältnisses im Vergleich zu den anderen Gerichtsbarkeiten annehmen, dass die Sozialgerichtsbarkeit weniger Barrieren hat oder speziell fördert. Auch die elitensoziologische These zur höheren Durchlässigkeit der Sozial- (und Arbeits-)gerichtsbarkeit qua Rechtsgebiet wäre es wert, überprüft zu werden. Politikwissenschaftlich wären institutionelle Entwicklungen zu beobachten, die durch und mit einer veränderten Personalstruktur entstehen und gegebenenfalls auf politische Konflikte rückwirken, die über das Recht ausgetragen werden. Gerade auch aktuell und demokratietheoretisch sind Gerichte angesprochen, wenn es um die Kontrolle exekutiven Handelns geht. Doch wer sitzt in den Gerichten? Insgesamt ist damit ein größeres

⁹⁶ Krzic Bogataj, Klägerfreundlichkeit als Prinzip des Sozialgerichtsverfahrens, S. 116.

⁹⁷ Vgl. Weyrich, Sozialrechtsbezogene Beratung.

⁹⁸ Masuch/Spellbrink, Das Gerichtsverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz, S. 440.

und mehrschrittiges Forschungsprogramm beschrieben, das tatsächlich interdisziplinär aufgestellt sein muss.

Verzeichnis der verwendeten Interviews

IBSGSO, Interview geführt von Dr. Sarah Schulz, 2023.

ISGWI, Interview geführt von Dr. Sarah Schulz, 2023.

Statistische Quellen und Archivalien

Bundesarchiv Koblenz, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, BArch B 149/7731, Sozialgerichtsbarkeit.

Bundesamt für Justiz, Richterstatistik 2022, abrufbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Richterstatistik_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (letzter Zugriff: 22.07.2025).

Deutsche Richterzeitung (DRiZ), Jahrgänge 1955-2002, jeweils Mitteilungen zu den Personalübersichten vom Bundesministerium der Justiz im zweijährigen Rhythmus.

Literaturverzeichnis

Amos, Heike, Justizverwaltung in der SBZ/DDR: Personalpolitik 1945 bis Anfang der 50er Jahre, Band 1, Köln 1996.

Becker, Michael, Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 2022.

von Beyme, Klaus/Busch, Andreas, Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland, 13. Auflage, Wiesbaden 2023.

Boyd, Christina L., Representation on the Courts? The Effects of Trial Judges' Sex and Race, Political Research Quarterly, 2016, S. 788 ff.

Bögelein, Nicole/Wilde, Frank, Der Rechtsstaat und das Fahren ohne Fahrschein (§ 265a StGB) – Was kostet die Verfolgung eines umstrittenen Straftatbestands?, Kriminalpolitische Zeitschrift 2023, S. 360 ff.

Braun, Bernard/Buhr, Petra/Welti, Felix/Höland, Armin (Hrsg.), Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren, Baden-Baden 2009.

Conze, Echart/Frei, Norbert/Hayes, Peter/Zimmermann, Moshe, Das Amt und die Vergangenheit: deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik, 3. Auflage, München 2010.

Dahrendorf, Ralf, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, München 1966.

Deiseroth, Dieter/Weinke, Annette (Hrsg.), Zwischen Aufarbeitung und Geheimhaltung. Justiz und Behördenakten in der Zeitgeschichtsforschung, Berlin 2021.

Epstein, Lee/Knight, Jack, How social identity and social diversity affect judging, Leiden Journal of International Law 2022, S. 897 ff.

Farhang, Sean/Wawro, Gregory, Institutional Dynamics on the U.S. Court of Appeals: Minority Representation Under Panel Decision Making, The Journal of Law, Economics & Organization, 2004, S. 299 ff.

Foschepoth, Josef, Verfassungswidrig! Das KPD-Verbot im Kalten Bürgerkrieg, Göttingen 2017.

Gelinsky, Katja/Göbel, Heike, Präsident des Sozialgerichts: „Minijobs sollte man abschaffen“, Frankfurter Allgemeine vom 30.1.2024, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/praesident-des-sozialgerichts-minijobs-sollte-man-abschaffen-19482707.html> (letzter Zugriff: 5.2.2024).

Godau-Schüttke, Klaus-Detlev, Die Heyde/Sawade-Affäre, Wie Juristen und Mediziner den NS-Euthanasieprofessor Heyde nach 1945 deckten und straflos blieben, Baden-Baden 2010.

Grünberger, Michael/Mangold, Anna Katharina/Markard, Nora/Payandeh, Mehrdad/Towfigh, Emanuel, Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis. Ein Essay, Baden-Baden 2021.

Hartmann, Michael, Soziale Ungleichheit – kein Thema für die Eliten?, Frankfurt am Main 2013.

Hesse, Konrad, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg 1999.

Hochschild, Arlie Russell, Fremd in ihrem Land: eine Reise ins Herz der amerikanischen Rechten, Frankfurt am Main/New York 2017.

Höland, Armin/Buchwald, Christina, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Sozialgerichtsbarkeit – Ergebnisse einer repräsentativen Befragung in Baden-Württemberg, Berlin und Sachsen-Anhalt, Halle 2018.

Höland, Armin/Welti, Felix, Arbeits- und sozialgerichtlicher Rechtsschutz in der Pandemie, Soziales Recht 2024, S. 1 ff.

Joshi, Aparna/Roh, Hyuntak, The role of context in work team diversity research: a meta-analytic review, *Academy of Management Journal (AMJ)* 2009, S. 599 ff.

Kaupen, Wolfgang, Die Hüter von Recht und Ordnung, Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen, eine soziologische Analyse, Neuwied am Rhein 1969.

Kaupen, Wolfgang/Rasehorn, Theo, Die Justiz zwischen Obrigkeitstaat und Demokratie. Ein empirischer Beitrag zur Soziologie der deutschen Justizjuristen, Neuwied am Rhein 1971.

Kießling, Friedrich/Safferling, Christoph, Staatsschutz im Kalten Krieg: die Bundesanwaltschaft zwischen NS-Vergangenheit, Spiegel-Affäre und RAF, München 2021.

Knickrehm, Sabine, Der Blick aus der Sozialgerichtsbarkeit – Rechtsprechung und Forschung, in: Baldschun, Katie/Dillbahner, Alice/Sternjakob, Solveig/Weyrich, Katharina (Hrsg.), Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung, Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020, Baden-Baden 2021, S. 69 ff.

van Knippenberg, Daan/Schippers, Michaëla C., Work Group Diversity, *Annual review of psychology* (Annu. Rev. Psychol.), 2007, S. 515 ff.

Kocher, Eva/Vogel, Berthold, Gesellschaftsgestaltung und Kommunikation: Zum heutigen Selbstverständnis von Justizjurist:innen. Eva Kocher im Gespräch mit Berthold Vogel (SOFI), Kritische Justiz 2023, S. 442 ff.

- Krzic Bogataj, Andreja, Klägerfreundlichkeit als Prinzip des Sozialgerichtsverfahrens. Ein deutsch-slowenischer Rechtsvergleich, Baden-Baden 2021.
- Lembcke, Oliver, Das Bundesverfassungsgericht und die Regierung Adenauer – vom Streit um den Status zur Anerkennung der Autorität, in: van Ooyen, Robert/Möllers, Martin H. W. (Hrsg.), Das Bundesverfassungsgericht im politischen System der BRD, 3. Auflage, Wiesbaden 2025, S. 375 ff.
- Liebknecht, Karl, Rechtsstaat und Klassenjustiz, Vortrag, gehalten zu Stuttgart am 23.8.1907, Stuttgart 1907, abrufbar unter <https://archive.org/details/karlriebknecht.rechtsstaatundklassenjustiz/page/n5/mode/2up> (letzter Zugriff: 24.07.2025).
- Maiwald, Karl-Olaf/Scheid, Claudia/Seyfarth-Konau, Elisabeth, Latente Geschlechterdifferenzierungen im juristischen Handeln: Analyse einer Fallerzählung aus der familienrichterlichen Praxis, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2003, S. 43 ff.
- Mannewitz, Tom/Rudzio, Wolfgang, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2022.
- Masuch, Peter/Spellbrink, Wolfgang, Das Gerichtsverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz – Stand und Perspektiven, in: Peter Masuch, Peter/Spellbrink, Wolfgang/Becker, Ulrich/Leibfried, Stefan (Hrsg.), Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats. Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht. Eigenheiten und Zukunft von Sozialpolitik und Sozialrecht, Band 1 (von 2), Berlin 2014, S. 437 ff.
- Mau, Steffen, Ostdeutsche Frakturen für immer?, bpB vom 9.7.2021, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/themen/deutschlandarchiv/336341/ostdeutsche-frakturen-fuer-immer/> (letzter Zugriff: 29.3.2024).
- Meister, John/Hörmeyer, Matthias (Hrsg.), Vielfalt in der öffentlichen Verwaltung. Strategien und Konzepte für ein wirksames Diversity Management in Kommunen, Ländern und Bund, Wiesbaden 2023.
- von Miquel, Marc/Rudloff, Wilfried, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats, München 2023.
- Ministerium für Inneres, Kommunales und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Zuwanderungs- und Integrationsstatistik, Erwerbstätige im Öffentlichen Dienst, Kiel 2024, abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/intMonitoring/ZahlenFakten_2021/I_Interkulturelle_Oeffnung/I1_oeffentlicher_dienst/oeffentlicher_dienst_node (letzter Zugriff: 9.9.2025).
- Müller, Reinhard/Bahners, Patrick, FAZ Podcast Einspruch, Herrscht in Deutschland eine Klassenjustiz?, Nr. 262, 05.07.2023, Laufzeit: 1:36:44, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=9R4fmfLqf0A>, (letzter Zugriff: 4.1.2024).
- Müller, Ulrike A. C., Protest und Rechtsstreit: SGB-II-Mobilisierung als Konservierung des Hartz-IV-Konflikts, Baden-Baden 2021.
- Nützenadel, Alexander (Hrsg.), Das Reichsarbeitsministerium im Nationalsozialismus: Verwaltung – Politik – Verbrechen, Göttingen 2017.
- Öztürk, Zehra, Warum gerade ich nach oben gehöre, in: Meister, John/Hörmeyer, Matthias (Hrsg.), Vielfalt in der öffentlichen Verwaltung. Strategien und Konzepte für ein wirksames Diversity Management in Kommunen, Ländern und Bund, Wiesbaden 2023, S. 41 ff.

- Raab, Monika, Männliche Richter – weibliche Angeklagte. Einstellungen und Alltagstheorien von Strafrichtern, Bonn 1993.
- Rehder, Britta, Rechtsprechung als Politik. Der Beitrag des Bundesarbeitsgerichts zur Entwicklung der Arbeitsbeziehungen in Deutschland, Frankfurt am Main 2011.
- Reutter, Werner, Landesverfassungsgerichtsbarkeit und deutsche Verfassungsdemokratie, in: van Ooyen, Robert Chr./Möllers, Martin H. W. (Hrsg.), Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, 3. Auflage, Wiesbaden 2025, S. 847 ff.
- Richter, Walther, Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik, in: Ortlib, Heinz-Dietrich (Hrsg.), Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte, Band. 5, Tübingen 1960, S. 241 ff.
- Roland Rechtsschutz/Institut für Demoskopie Allensbach (Hrsg.), ROLAND Rechtsreport 2024, Köln 2024, abrufbar unter: <https://daav-bw.de/wp-content/uploads/2024/08/Roland-Rechtsreport-2024.pdf> (letzter Zugriff: 22.07.2025).
- Rottleuthner, Hubert, Abschied von der Justizforschung? Für eine Rechtssoziologie, mit mehr Recht', Zeitschrift für Rechtssoziologie 1982, S. 82 ff.
- Rottleuthner, Hubert, Klassenjustiz?, Kritische Justiz 1969, S. 1 ff.
- Rottleuthner, Hubert, Soziale Merkmale, Einstellungen und Verhaltensweisen von Arbeitsrichtern, in: Rottleuthner, Hubert (Hrsg.), Rechtssoziologische Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit, Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie, Band 9, Baden-Baden 1984, S. 291 ff.
- Russell Hochschild, Arlie, Fremd in ihrem Land: eine Reise ins Herz der amerikanischen Rechten, Frankfurt am Main/New York 2017.
- Schaal, Gary S./Vorländer, Hans, Integration durch Institutionenvertrauen? Das Bundesverfassungsgericht und die Akzeptanz seiner Rechtsprechung, in: Vorländer, Hans (Hrsg.), Integration durch Verfassung, Wiesbaden 2002, S. 343 ff.
- Schaal, Gary S., Vertrauen, Verfassung und Demokratie. Über den Einfluss konstitutioneller Prozesse und Prozeduren auf die Genese von Vertrauensbeziehungen in modernen Demokratien, Wiesbaden 2004.
- Schmidt, Manfred G., Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, München 2022.
- Schnaudt, Christian, Politisches Wissen und politisches Vertrauen, in: Tausendpfund, Markus/Westle, Bettina (Hrsg.), Politisches Wissen in Deutschland. Empirische Analysen mit dem ALLBUS 2018, Wiesbaden 2020 (Politisches Wissen), S. 127 ff.
- Schultz, Ulrike, Der aufhaltsame Aufstieg der Juristinnen in Deutschland, in: Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen et al. (Hrsg.), Frau und Recht, Landesweite Aktionswochen vom 13. November - 11. Dezember 2003 in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2003, S. 61 ff., abrufbar unter: <https://www.fernuni-hagen.de/rechtundgender/downloads/frauenundrecht.pdf> (letzter Zugriff: 25.07.2025).
- Schultz, Ulrike, Zur Situation von Frauen in den juristischen Berufen, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 2023 [Nr. 1], S. 35 ff.

Senator für Finanzen – Freie Hansestadt Bremen, Ergebnisbericht zur Beschäftigtenbefragung 2023, Migrationsgesellschaft als Chance – Wie vielfältig sind wir im bremischen öffentlichen Dienst?, Bremen 2024, abrufbar unter: https://www.senatspressetelle.bremen.de/sixcms/media.php/13/20241213_MIGRA-Bericht_Endversion%2B-barrierefrei.pdf (letzter Zugriff: 28.07.2025).

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Beauftragte des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration, Erhebung des Migrationshintergrundes nach dem Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin, Berlin 2024, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/lb/intmig/partizipation/partizipationsgesetz/befragung/> (letzter Zugriff: 1.4.2025).

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Beauftragte des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration: Ergebnisse der Befragung zum Migrationshintergrund unter den Mitarbeitenden der Berliner Landesverwaltung – Zusammenfassung der Ergebnisse der Gerichtsbarkeit – Vermerk ASGIVA I C FS 2, Berlin 11.02.2025, E-Mail vom 13.2.2025.

Spellbrink, Wolfgang, Das Bundessozialgericht aus dem Blickwinkel der Rechtssoziologie – oder: Wie wird man Bundesrichter?, in: von Wulffen, Matthias/Krasney, Otto Ernst (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, Köln, Berlin, München 2004, S. 875 ff.

Steinke, Ronen, Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich. Die neue Klassenjustiz, Berlin 2022.

Stolleis, Michael, Entstehung und Entwicklung des Bundessozialgerichts, in: Deutscher Sozialgerichtsverband e.V. (Hrsg.), Sozialrechtsprechung. Verantwortung für den sozialen Rechtsstaat. Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des Bundessozialgerichts, Band 1 (von 2), Köln, Berlin, Bonn, München 1979, S. 25 ff.

Struck, Gerhard, Rechtssoziologie. Grundlagen und Strukturen, Baden-Baden 2011.

Tschenker, Theresa, Politischer Streik. Rechtsgeschichte und Dogmatik des Tarifbezugs und des Verbots des politischen Streiks (Abhandlungen zum deutschen und internationalen Arbeits- und Sozialrecht), Berlin 2023.

Vester, Michael/von Oertzen, Peter/Geiling, Heiko/Hermann, Thomas/Müller, Dagmar, Soziale Milieus im gesellschaftlichen Strukturwandel: zwischen Integration und Ausgrenzung, Frankfurt am Main 2015.

Vorländer, Hans, Die Deutungsmacht des Bundesverfassungsgerichts, in: van Ooyen, Robert Chr./Möllers, Martin H. W. (Hrsg.), Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, 3. Auflage, Wiesbaden 2025, S. 287 ff.

Wagner, Albrecht, Der Richter: Geschichte, aktuelle Fragen, Reformprobleme, Karlsruhe 1959.

Wagner, Joachim, Ende der Wahrheitssuche. Justiz zwischen Macht und Ohnmacht, München 2017.

Weyrich, Katharina, Sozialrechtsbezogene Beratung. Eine empirische Analyse zur Herstellung des Zugangs zum System sozialer Sicherung, Wiesbaden 2024.

Zenthöfer, Jochen, Wenn das Urteil nicht zum Vorurteil passt, wird es passend gemacht, Frankfurter Allgemeine vom 14.9.2023, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien-und-film/deutsche-justiz-wie-der-sz-redakteur-ronen-steinkedinge-zuspitzt-19171541.html> (letzter Zugriff: 24.07.2025).

